



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Personalamt

Personalamt, Steckelhorn 12, D - 20457 Hamburg

Dienst- und Tarifrecht

Senatsämter
Fachbehörden
Bezirksämter
Landesbetriebe
Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg

Steckelhorn 12
D - 20457 Hamburg
Telefon 040 - 428 31 - 1565
Telefax 040 - 4279 31 - 163

E-Mail: Stefan.Priewe@personalamt.hamburg.de

Nachrichtlich:

Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V
Sonstige Empfänger lt. Verteiler

Az.: 102.00-4/1.0002

7. Dezember 2016

Beihilferecht

Zweite Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung

Bekanntgabe an:	alle Bediensteten
Wesentlicher Inhalt:	Änderung der HmbBeihVO
Anlagen:	Zweite Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung
Vom Inhalt betroffener Personenkreis:	Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger
Veröffentlichung online:	Profikanal • Personalportal • MittVw.

Der Senat hat am 29. November 2016 die Zweite Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung beschlossen. Sie ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 49 vom 2. Dezember 2016, Seite 489, verkündet worden und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Die Verordnung enthält im Wesentlichen Anpassungen an das **Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II)**, sowie redaktionelle Änderungen und Klarstellungen. Ein Abdruck der Verordnung ist beigefügt (Anlage).

Das PSG II sieht ab 1. Januar 2017 u. a. eine **Umwandlung des bestehenden Systems mit drei Pflegestufen in ein System mit fünf Pflegegraden** vor. Pflegebedürftige werden hierzu von ihrer Pflegestufe in den nächst höheren Pflegegrad übergeleitet, also z. B. von Pflegestufe 1 in den Pflegegrad 2. Bei festgestellter eingeschränkter Alltagskompetenz erfolgt eine Überleitung in den übernächsten Pflegegrad, also z. B. von Pflegestufe 2 in den Pflegegrad 4.

Die in § 22 Absätze 3 und 4 HmbBeihVO genannten beihilfefähigen Höchstsätze bei häuslicher- und stationärer Pflege, die von der Pflegestufe der Beihilfeberechtigten abhängig waren, werden durch die o. g. Verordnung den neuen Pflegegraden zugeordnet. Höhere SGB XI Leistungen durch das PSG II führen durch die bestehenden Verweise in § 22 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 HmbBeihVO zu höheren Beihilfeansprüchen.

Ebenfalls sind zusätzliche, durch das PSG II eingeführte Leistungen, die nicht in § 22 Absätze 3 und 4 HmbBeihVO berücksichtigt werden, nach § 80 Abs. 7 HmbBG i. V. m. § 2 Abs. 2 HmbBeihVO beihilfefähig. Hierzu gehören z. B. Leistungen nach § 43 Absatz 3 SGB XI, § 45 b SGB XI oder § 141 SGB XI.

Um diese Leistungen und die neue Pflegeeinstufung berücksichtigen zu können, wird darum gebeten - sofern noch nicht geschehen - den **Leistungsbescheid der Pflegeversicherung und die Bescheinigung über die Pflegegradeinstufung** beim ZPD einzureichen. Auf das Beratungsangebot der „Compass Private Pflegeberatung - GmbH“ (siehe Rundschreiben vom 7.1.2015) wird in diesem Zusammenhang noch einmal hingewiesen.

Die weiteren Änderungen dienen der **Klarstellung** und der **Verwaltungsvereinfachung**. Hierzu gehören

- die Streichung der zurzeit nach § 11 Absatz 9 HmbBeihVO erforderlichen Einholung einer gesonderten Entscheidung der obersten Dienstbehörde bei Aufwendungen für Hilfsmittel von über 1.000 Euro,
- die Aufhebung des Ausschlusses von Beihilfe zu den Aufwendungen für Abfuhrmittel gemäß § 8 Absatz 4 Nr. 3 HmbBeihVO,
- die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für von Hebammen oder Entbindungspfleger geleitete Einrichtungen aus Anlass einer Geburt nach § 25 Absatz 1 HmbBeihVO und
- die Klarstellung in § 4 Absatz 1 HmbBeihVO, dass eingereichte Belege nicht zurückgesendet werden.

Darüber hinaus wird die **Mitwirkungspflicht der Beihilfeberechtigten** in § 4 Absatz 1 HmbBeihVO konkretisiert. Demnach haben Beihilfeberechtigte alle Tatsachen anzugeben, die für die Beihilfegewährung erheblich sind und auf Verlangen der Beihilfestelle erforderliche Unterlagen vorzulegen, sowie der Erteilung erforderlicher Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Beihilfegewährung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Beihilfegewährung Erklärungen abgegeben worden sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Priewe

12. Nicht überbaute Flächen auf Tiefgaragen und anderen unterirdischen Gebäudeteilen sind, mit Ausnahme funktionaler Flächen (zum Beispiel Terrassen), mit einem mindestens 50 cm starken Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Soweit Anpflanzungen von Hecken und Sträuchern vorgenommen werden, muss der Substrataufbau mindestens 60 cm, für Bäume mindestens 100 cm betragen.
13. In den allgemeinen Wohngebieten sind jeweils mindestens folgende Baumanpflanzungen vorzunehmen: im „WA 2“, „WA 5“ und „WA 7“ jeweils mindestens zwei Bäume, im „WA 4“ mindestens vier Bäume. Außerdem sind in Zuordnung zu dem allgemeinen Wohngebiet „WA 3“ zwölf Bäume auf dem benachbarten Flurstück 1615 der Gemarkung Uhlenhorst entlang der dortigen südlichen Grenze anzupflanzen.
14. In den allgemeinen Wohngebieten sind jeweils mindestens folgende Grundstücksanteile in vom Hundert (v.H.) der jeweiligen Grundstücksfläche mit Stauden, Sträuchern und Bäumen dauerhaft zu begrünen: im „WA 2“ mindestens 15 v.H., im „WA 3“ mindestens 20 v.H., im „WA 4“ mindestens 10 v.H., im „WA 5“ und „WA 6“ zusammen mindestens 20 v.H. und im „WA 7“ mindestens 20 v.H. Begrünte unterbaute Flächen sowie Pflanzflächen in geschlossenen Pflanztrögen oder in sonstigen baulichen Einfassungen ohne Anschluss an den Boden können hierbei mitgerechnet werden.
15. In den allgemeinen Wohngebieten sind jeweils mindestens folgende Dachflächen mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und mindestens extensiv zu begrünen: im „WA 2“ mindestens 90 m², im „WA 3“ mindestens 320 m², im „WA 4“ mindestens 270 m², im „WA 6“ mindestens 480 m² und im „WA 7“ mindestens 540 m².

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 23. November 2016.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Zweite Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung

Vom 29. November 2016

Auf Grund von § 80 Absatz 11 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 474), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung

Die Hamburgische Beihilfeverordnung vom 12. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 6), zuletzt geändert am 4. November 2014 (HmbGVBl. S. 470), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 werden hinter Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die oder der Beihilfeberechtigte hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Beihilfegewährung erheblich sind und auf Verlangen der Beihilfestelle erforderliche Unterlagen vorzulegen, sowie der Erteilung erforderlicher Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Beihilfegewährung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Beihilfegewährung Erklärungen abgegeben worden sind, sind unverzüglich mitzuteilen.“
 - 1.2 In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „dieser Belege“ durch die Wörter „von Belegen“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „Festbetrag“ die Textstelle „nach § 35 SGB V“ eingefügt.
 - 2.2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.2.1 Nummer 3 wird gestrichen.
 - 2.2.2 Nummer 4 wird Nummer 3.
 - 2.3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Von der Beihilfefähigkeit sind Aufwendungen für Arzneimittel ausgeschlossen, die als unwirtschaftlich anzusehen sind; dies ist insbesondere bei Arzneimitteln anzunehmen, die für das Therapieziel oder zur Minderung von Risiken nicht erforderliche Bestandteile enthalten oder deren Wirkungen wegen der Vielzahl der enthaltenen Wirkstoffe nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden können oder deren therapeutischer Nutzen nicht nachgewiesen ist.“
 3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Absatz 9 wird aufgehoben.
 - 3.2 Absätze 10 und 11 werden Absätze 9 und 10.
 4. § 22 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- „Bei einer häuslichen Pflege durch geeignete Pflegekräfte (§ 36 Absatz 4 Satz 2 SGB XI) sind abweichend von den Beträgen nach § 36 Absatz 3 SGB XI Aufwendungen monatlich bei Pflegegrad
- a) 2 bis zur Höhe von 20 vom Hundert,
 - b) 3 bis zur Höhe von 40 vom Hundert,
 - c) 4 bis zur Höhe von 60 vom Hundert
- der Kosten für eine Berufspflegekraft der Entgeltgruppe 7a des TVÜ-L (§ 13 Satz 4) beihilfefähig; bei Pflegegrad 5 können Gesamtaufwendungen bis zur Höhe von 100 vom Hundert der im ersten Halbsatz genannten Kosten als beihilfefähig anerkannt werden.“
- 4.2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 4.2.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 4.2.1.1 Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „1. bei der regulären Pflege
- a) für Pflegebedürftige des Pflegegrades 2 von 1.000 Euro,
 - b) für Pflegebedürftige des Pflegegrades 3 von 1.250 Euro,
 - c) für Pflegebedürftige der Pflegegrade 4 und 5 von 1.600 Euro,
2. bei geschlossener Unterbringung und bei der Demen-
tenbetreuung
- a) für Pflegebedürftige des Pflegegrades 2 von 1.450 Euro,
 - b) für Pflegebedürftige des Pflegegrades 3 von 1.750 Euro,
 - c) für Pflegebedürftige der Pflegegrade 4 und 5 von 2.100 Euro,“.
- 4.2.1.2 Nummer 3 Buchstaben a bis c erhält folgende Fassung:
- „3. bei der Wachkomabetreuung
- a) für Pflegebedürftige des Pflegegrades 2 von 2.000 Euro,
 - b) für Pflegebedürftige des Pflegegrades 3 von 2.400 Euro,
 - c) für Pflegebedürftige der Pflegegrade 4 und 5 von 2.550 Euro,“.
- 4.2.2 In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 80 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 und Satz 5 Nummer 2 HmbBG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 80 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 und Satz 6 Nummer 2 HmbBG)“ ersetzt.
5. § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Beihilfeberechtigten vom Beginn des 19. Lebensjahres an für Untersuchungen zur Früherkennung von Krebserkrankungen,“.
6. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Hinter Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
- „4. für von Hebammen oder Entbindungspflegern geleitete Einrichtungen im Sinne des § 134a SGB V,“.
- 6.2 Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Beihilfen zu Aufwendungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften gewährt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 29. November 2016.